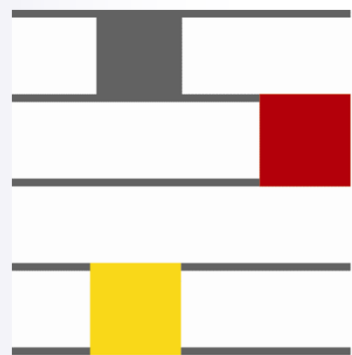


Musikvereine und die Künstlersozialkasse



Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Was ist die Künstlersozialversicherung ?

- Seit 1983 gibt es auf Initiative der FDP nach vielen Studien das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
- Einzige soziale Grundsicherung für eine bestimmte Gruppe Selbstständiger mit Bundeszuschuss (20%)
- Besondere Risiken der Existenz
- Verfassungsrang: Freiheit von Kunst und Publizistik
- „symbiotisches“ Verhältnis der „Verwerter“
- Arbeitnehmer- *„ähnlich“*

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Das Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung

Die „3-Säulen“ der Finanzierung

- Versichertenbeitrag 50%
- Bundeszuschuss 20 %
- Künstlersozialabgabe 30 %
(sozusagen der „Arbeitgeberanteil“)

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Die Künstlersozialkasse (KSK)

- Die Künstler bekommen damit eine soziale Mindestsicherung, die sie ansonsten nicht haben würden.
- Betroffen sind die Kranken- und Pflegeversicherung und die Rentenversicherung.
- Die Künstler werden normalen Arbeitnehmern gleichgestellt. Es handelt sich übrigens wie bei Arbeitern und Angestellten um eine Pflichtversicherung.
- Die Beiträge in der KSK orientieren sich an der Einkommenshöhe des versicherten Künstlers.
- Es gelten also die gleichen Regeln wie in den anderen gesetzlichen Sozialversicherungen auch.

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Warum betrifft die Versicherung Musikvereine ?

- Musikvereine sind im sozialversicherungsrechtlichen Sinne „Unternehmer“.
- Definition: Als "Unternehmen" im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gilt „jede planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl an Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind und mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht muss nicht vorliegen.“ Die Musikvereine sind nach dieser Definition als Unternehmer zu sehen.



Warum betrifft die Versicherung Musikvereine ?

- Für die Künstlersozialabgabe spielt es keine Rolle, ob ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.
- Entscheidend sind allein Art und Umfang, in dem Aufträge an externe selbständige Künstler und Publizisten erteilt werden.
- Abgabepflichtig sind Vereine, die **nicht nur gelegentlich** solche Aufträge erteilen.
- Diese Kriterien wurden schon vor längerer Zeit in mehreren Urteilen vom **Bundessozialgericht** (z.B. Urteil vom 20.März 1997- 3RK 17/96) bestätigt.

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Warum betrifft die Versicherung Musikvereine ?

- Der **Orchesterbetrieb (Dirigent)** ist von der Abgabe **befreit**, da man bei Vereinen davon ausgeht, dass diese zum Zwecke der Brauchtumpflege gemeinsam musizieren (TIPP: Satzung überprüfen).
- Die **Ausbildung im Musikverein** ist jedoch, sofern nicht unentgeltlich, Beiträgen zur KSK unterworfen.
- Honorare an **Grafiker** (z.B. für Homepage-gestaltung oder Vereinszeitung) sind ebenfalls abgabepflichtig.
- Selbständige Künstler, welche für z.B. für Feste engagiert werden (Partyband, Musikclown o.ä.) lösen grundsätzlich eine Abgabepflicht aus.



Warum betrifft die Versicherung Musikvereine ?

- Über allem steht der Grundsatz, dass Aufträge an Künstler „NICHT NUR GELEGENTLICH“ erteilt werden, dann besteht eine Beitragspflicht.
- D.h. einmalige Aufträge sind immer beitragsfrei.
- Musikausbildung findet i.d.R. regelmäßig (z.B. 1x wöchentlich) statt, deshalb sind diese beitragspflichtig.
- Pro Jahr kann man von einer Untergrenze von 3 Aufträgen pro Künstler sprechen. Diese sind beitragsfrei. Gleiches gilt für Veranstaltungen.



Aktuelle Rechtslage

- Im November 2008 hat das **Bundessozialgericht (B 3 KS 5/07 R vom 20.11.2008)** höchstrichterlich festgestellt, dass auch Musikvereine unter bestimmten Umständen nun doch Beiträge zur Künstlersozialversicherung bezahlen müssen.

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Aktuelle Rechtslage

- Diese nunmehr erfolgte rechtliche Klarstellung geht über das hinaus, was zwischen der KSK und der BDMV vor Jahren mit den „5 Kriterien“ vereinbart wurde.
- Über allem steht letztendlich der **Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)**.
- Demnach darf ein Musikverein zu anderen Mitwettbewerbern (z.B. Musikschulen) nicht besser gestellt werden, da dies einer Wettbewerbsverzerrung gleichkommen könnte.

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Aktuelle Rechtslage

Die „neuen“ Kriterien für eine mögliche Abgabepflicht

- Instrumentalmusikalischer Unterricht fällt auch dann unter den Begriff der "Lehre von Musik" i.S. des § 2 Satz 1 KSVG, wenn Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, um in einem Laienorchester mitzuwirken.
- Jedes Kind ab sechs Jahren und jeder Jugendliche, der später in einem vom Verein betriebenen Orchester mitwirken möchte, hat ohne Weiteres die Möglichkeit zum Vereinsbeitritt.



Aktuelle Rechtslage

- Werden in Vereinen **nicht mehr als 20 Schüler** unterrichtet, ist davon auszugehen, dass dem Grunde nach keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG besteht.
- Werden **mehr als 20, aber weniger als 61 Schüler** unterrichtet, wird vermutet, dass dem Grunde nach keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG besteht, wenn der Musikverein keinem Ausbilder eine höhere Vergütung als 2.400 EUR pro Jahr zahlt. Erhält nur ein Ausbilder eine höhere Vergütung, entscheidet die Künstlersozialkasse im Einzelfall, ob ein Prüfverfahren eingeleitet wird.



Aktuelle Rechtslage

- Werden **mehr als 60 Schüler** unterrichtet, wird die Abgabepflicht des Musikvereins unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Ausbildungseinrichtung und ihres möglichen Charakters als abgabepflichtige Musikschule im Einzelfall geprüft.

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Bemessungsgrundlage

- Für alle im Zusammenhang mit den vorher genannten Kriterien gezahlten Honorare und Vergütungen jeglicher Art sind grundsätzlich Beiträge an die KSK zu entrichten.
- Die **Entscheidung über das Vorliegen abgabepflichtiger Entgelte** trifft die Künstlersozialkasse. Bei der KSK – siehe Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de - kann jederzeit bei unklaren Situationen angefragt werden, ob die geleisteten Entgelte abgabepflichtig sind.
- Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass der Verein bei einer Anfrage nicht nur das aktuelle Geschäftsjahr zu erklären hat, sondern auch insgesamt die **letzten 5 Jahre (!)**.



Bemessungsgrundlage

- Der Regelsatz beträgt derzeit 3,9 % (bis 2009 noch 4,4 %) und kann schwanken.
- Unter den Regelsatz fallen Entgelte an
 - selbständige Künstler oder Publizisten, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG).
- Entgelte sind:
 - Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen und Ausfallhonorare ebenso wie Sachleistungen, Ersatz für Nebenkosten, Material, Hilfskräfte, Fremdkosten, Equipment, Transport usw.



Bemessungsgrundlage

- Nicht dazu gehören:
- Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, AG, e.V.) und GmbH u. Co. KG
- Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort und GVL-Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)
- die ausgewiesene Umsatzsteuer
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten)
- **Steuerfreie Zahlungen gem. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale).**

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Übungsleiterpauschale

- Jeder Ausbilder kann 1x pro Jahr bis zu **2.400 EUR** als Übungsleiterpauschale geltend machen.
- Dieser Freibetrag ist persönlich, d.h. nicht jeder Verein kann 2.400 EUR für den gleichen Ausbilder geltend machen.
- Eine Splittung der 2.400 EUR ist möglich.

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Übungsleiterpauschale

- Jeder Verein MUSS sich jährlich vom Ausbilder bestätigen lassen, ob und in welcher Höhe er die Übungsleiterpauschale geltend macht.
- Vordruck ist abrufbar unter www.bdmv-online.de
=>Service-Center => Download => Allgemein



Erklärung zur Inanspruchnahme der steuerfreien Übungsleitervergütung

Name, Vorname

Funktion

PLZ, Wohnort

Straße, Nr.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26 EStG im
Kalenderjahr _____ bei den Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als
Übungsleiter oder einer anderen nebenberuflichen begünstigten Tätigkeit (Bund,
Länder, Kommunen, Wirtschaftskammern, Berufskammern, Universitäten, Träger der
Sozialversicherung)

* () bis zum Höchstbetrag von 2.400 € / Jahr

* () nur bis zum Betrag von _____ € / Jahr

* () nicht 0 € / Jahr

in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

Jegliche Veränderungen in meinen persönlichen Verhältnissen oder meinen
Tätigkeiten, insbesondere die Aufnahme weiterer Tätigkeiten werde ich unverzüglich
mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich für evtl. entstehende Nachteile des Vereins
persönlich haftbar bin.

Ort, Datum

Unterschrift



Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.



Übungsleiterpauschale

- **Beispiel:** Ein Ausbilder erhält monatlich 300 Euro Honorar vom Musikverein (3.600 Euro im Jahr).
- Nach Abzug der Übungsleiterpauschale bleibt damit ein Betrag von 1.200 Euro abgabepflichtig bei der KSK.

 Bundesvereinigung
Deutscher
 Musikverbände e.V.



Übungsleiterpauschale

- Für Ausbilder/Übungsleiter, die seitens des Musikvereins **angestellt** sind (400€-Job, normaler Arbeitsvertrag,...), fallen **keine KSK-Beiträge** an, da hier bereits sozialversicherungsbedingte Abgaben seitens des Musikvereins als Arbeitgeber geleistet werden. Für diese Gruppe werden aber auch weiterhin Prüfungen wie gewohnt stattfinden.
- Für hauptberufliche Musiklehrer kann die Übungsleiterpauschale allerdings nicht in Abzug gebracht werden.



Gründung einer Ausgleichsvereinigung

- Ziel der Regelung gem. § 32 KSVG ist es, **Bürokratieabbau** zu betreiben.
- Abgabepflichtige Unternehmen können Ausgleichsvereinigungen (AV) bilden, die ihre Pflichten gegenüber der KSK erfüllt,
 - insbesondere Künstlersozialabgabe und Vorauszahlungen entrichtet.
 - eine Vereinbarung mit der KSK über abweichende Berechnungsgrößen schließt.
- Zustimmung des Bundesversicherungsamtes ist erforderlich.



Gründung einer Ausgleichsvereinigung

- Vorteile für die Vereine:
- Es werden **keine Prüfungen** durch die Deutsche Rentenversicherung für den KSK-Bereich mehr stattfinden.
- Die Vereine können anhand von **klaren Kriterien (Kategorien)** eine Einstufung, ob sie beitragspflichtig sind oder nicht, vornehmen.
- Es besteht für alle Vereine **Rechtssicherheit, auch für die Vergangenheit.**
- Die **Beiträge werden** um ein Vielfaches **minimiert.**
- **Die Grauzone wird verlassen !**



Gründung einer Ausgleichsvereinigung

- Mitglied in der Ausgleichsvereinigung kann nur ein Mitgliedsverband bzw. seine 1. Untergliederung (Kreisverband) werden.
- Wie die Umlegung der Beiträge dann letztendlich auf dessen Mitgliedsvereine erfolgt bleibt diesen selbst überlassen.

 Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.